



Infoblatt – Waisenversorgung

Gemäß §§ 25f i.V.m. § 20 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erhalten Waisen nach einem Fondsmitglied oder einem Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung als Beihilfe für die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung auf Antrag eine Waisenversorgung.

Als Kinder im Sinne des § 20 Abs. 2 gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten, Wahlkinder, Pflegekinder und Stiefkinder bis zur Erlangung der Volljährigkeit, sofern der Leistungsempfänger für sie sorgepflichtig ist/war.

Über die Volljährigkeit hinaus ist die Waisenversorgung zu gewähren, wenn die betreffende Person

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

Ein Anspruch auf Waisenversorgung besteht nicht:

- a) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis – beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen;
- b) bei Verehelichung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

Die Waisenversorgung wird während der Ableistung des Grundwehrdienstes weiter gewährt.

Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbwaise ab 1.1.2022 € 600,- (bis 31.12.2019 € 250,-, von 01.01.2020 bis 31.12.2021 € 500,-) monatlich 14 x p.a.; für jede Vollwaise ab 1.1.2022 € 1.400,- (bis 31.12.2019 € 500,-, von 01.01.2020 bis 31.12.2021 € 1.000,-) monatlich 14 x p.a., soweit sich aus dem Ärztegesetz kein höherer Betrag ergibt.

Die Waisenspension aus dem Kapitaldeckungsverfahren beträgt für Halbwaisen 10 % und für Vollwaisen 20 % der Alters- oder Invaliditätspension, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

Form und Inhalt des Antrages auf Gewährung der Waisenversorgung

In Ausbildung befindliche volljährige Waisen (bis zum 27.Lj) richten den unterfertigten Antrag auf Waisenversorgung unter Angabe der Sozialversicherungsnummer an das Büro des Wohlfahrtsfonds per Adresse Concisa, Traungasse 14-16, 1030 Wien. Für minderjährige Waisen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Erforderliche Beilagen:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Schulbesuchsbestätigung bzw. Inskriptionsbestätigung
- Bankverbindung (**Pensionskonto**, bitte Bestätigung der Bank beilegen, das Konto muss auf den Namen des Kindes lauten)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at